

Ergebnis des Gutachtens nach § 106 SGG.<sup>727</sup> Je zufriedener die Klägerinnen und Kläger mit dem *Ergebnis* des Gutachtens waren, desto höher schätzten die Bevollmächtigten seine Qualität ein und umgekehrt.

### C. Sachverständigengutachten und medizinische Stellungnahmen des Sozialleistungsträgers

#### I. Anzahl

In den untersuchten Verfahren lagen nach den Angaben der Richterinnen und Richter im Mittel 2,38 medizinische Gutachten oder medizinische Stellungnahmen des Sozialleistungsträgers vor, wobei das Verwaltungsverfahren mit eingeschlossen ist. Im Verwaltungsverfahren holte der Sozialleistungsträger im Durchschnitt 1,28 Gutachten ein, im Einzelnen verteilen sich die Häufigkeiten hier wie folgt:

Anzahl SVG d. SLT im Verwaltungsverfahren	Anzahl Verfahren	Anteil an allen Verfahren
0	77	24,1%
1	115	36,1%
2	96	30,1%
3	23	7,2%
4	7	2,2%
5	1	0,3%
<b>Gesamt</b>	<b>319</b>	<b>100,0%</b>

Tabelle 13: Gutachten des Sozialleistungsträgers im Verwaltungsverfahren.

727 Korrelation nach Pearson: 0,535. Die Korrelation ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

Im gerichtlichen Verfahren reichten die Sozialleistungsträger nach den Angaben der Richterinnen und Richter durchschnittlich 1,14 medizinische Stellungnahmen ein. *Tabelle 14* zeigt die Häufigkeitsverteilung im Einzelnen.

<b>Anzahl med. Stellungnahmen d. SLT im Gerichtsverfahren</b>	<b>Anzahl Verfahren</b>	<b>Anteil an allen Verfahren</b>
0	146	45,9%
1	68	21,4%
2	55	17,3%
3	29	9,1%
4	14	4,4%
5	2	0,6%
6	2	0,6%
9	1	0,3%
12	1	0,3%
<b>Gesamt</b>	<b>318</b>	<b>100,0%</b>

*Tabelle 14: Medizinische Stellungnahmen des Sozialleistungsträgers im Gerichtsverfahren.*

Weiter wurden die Bevollmächtigten für den Fall, dass ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt worden ist, gebeten, anzugeben, wieviele Gutachten des Sozialleistungsträgers zu derselben Beweisfrage zum Zeitpunkt der Einholung des Gutachtens nach § 109 SGG bereits vorlagen.<sup>728</sup> Der Mittelwert lag hier bei 1,10. Die Häufigkeitsverteilung im Einzelnen zeigt *Tabelle 15*.

---

728 Vgl. Frage 13 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen, Anhang, A. II.

<b>Anzahl Gutachten d. SLT zur selben Beweisfrage <u>vor</u> § 109er-SVG</b>	<b>Anzahl § 109er-Verfahren</b>	<b>Anteil an allen § 109er-Verfahren</b>
0	27	28,7%
1	44	46,8%
2	15	16,0%
3	6	6,4%
5	1	1,1%
6	1	1,1%
<b>Gesamt</b>	<b>94</b>	<b>100,0%</b>

*Tabelle 15: Gutachten des Sozialleistungsträgers vor Einholung des Gutachtens nach § 109 SGG.*

Nach Vorliegen des (ggf. letzten) Gutachtens nach § 109 SGG wurde in drei von vier Verfahren keine und lediglich in gut jedem fünften Fall eine weitere medizinische Stellungnahme zur selben Beweisfrage vom Sozialleistungsträger abgegeben:

<b>Anzahl Gutachten d. SLT zur selben Beweisfrage <u>nach</u> § 109er-SVG</b>	<b>Anzahl § 109er-Verfahren</b>	<b>Anteil an allen § 109er-Verfahren</b>
0	72	75,0%
1	21	21,9%
2	2	2,1%
3	1	1,0%
<b>Gesamt</b>	<b>96</b>	<b>100,0%</b>

*Tabelle 16: Gutachten des Sozialleistungsträgers nach Vorliegen des Gutachtens nach § 109 SGG.*

## *II. Bewertung der Qualität durch die Richterinnen und Richter*

Unter der Frage Nummer 10 wurden die Richterinnen und Richter aufgefordert: „Bitte denken Sie nun an die (ggf. letzte) durch den Sozialleistungsträger veranlasste medi-